

3. Für die vollständige und fristgemäße Übergabe solchfr Bücher und Materialien sind die Besitzer ebenso wie die Bürgermeister und örtlichen Behörden verantwortlich. ^

4. Die Durchführung dieses Befehls wird von den Militärbefehlshabern oder anderen Vertretern der Militärbehörden der Besatzungsmächte überwacht.

5. Alle in diesem Befehl erwähnten Veröffentlichungen und Materialien sind den Zonenbefehlshabern zwecks Vernichtung zur Verfügung zu stellen.

\*) 6. Die Zonenbefehlshaber (in Berlin die Alliierte Kommandatura) können eine begrenzte Anzahl von Exemplaren der laut § 1 verbotenen Schriften für Forschungs- und Studienzwecke von der Vernichtung ausnehmen. Diese Schriften sind in besonderen Räumlichkeiten aufzuwahren, wo sie, jedoch unter strenger Aufsicht der Alliierten Kontrollbehörde, von deutschen Wissenschaftlern und anderen Deutschen, die die entsprechende Erlaubnis von den Alliierten erhalten haben, eingesehen werden können.

Die Zonenbefehlshaber haben sich untereinander vermittels der Organe \* des Kontrollrats hinsichtlich der Anzahl und der Titeln des Aufbewahrungsorts und des Verwendungszwecks dieser Schriften Kenntnis zu geben.

Ausgefertigt in Berlin,, den 13. Mai 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Befehls sind von B. H. ROBERTSON, Generalleutnant, L. KOELTZ, Armeekorpsgeneral, M. I. DRATWIN, Generalleutnant, und LUCIUS D. CLAY, Generalleutnant, unterzeichnet.) \*

9.

, e 1 \* '

---

\*) Eingefügt durch Abänderung des Befehls Nr. 4 vom 10. August 1946.